

**Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Gütersloh
Fachbereich Tiefbau
(ZVB GT 66)**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

Stand 8. Oktober 2019

1. Materiallieferung (§ 2)

Sämtliche zur Ausführung der Leistung gemäß der Leistungsbeschreibung erforderlichen Materialien sind vom Auftragnehmer zu liefern und bei der Preisermittlung zu berücksichtigen.

2. Veröffentlichungen (§3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Baufortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe der Unterlagen durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Bauzeitenplan, ein Geräteverzeichnis und einen Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen und 5 Werktage vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 5 Werktage nach Aufforderung, vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist während der Ausführung fortzuschreiben.

Der Auftragnehmer hat Absteckungen, die für die Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind, bis zur Abnahme zu erhalten. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Anerkennung von Materialien

4.

Sämtliche gütegeschützten Materialien (z.B. Schotter, Asphalt, usw.) sind dem Auftraggeber unaufgefordert vor deren Einbau/Verwendung per Eignungsnachweis nachzuweisen.

Zusätzlich behält sich der Auftraggeber vor, sämtliche Materialien vor dem Einbau/Verwendung durch einen Beauftragten des Auftraggebers hinsichtlich der Menge und der geforderten Güte anzuerkennen. Diese Güteprüfung erfolgt nach Augenschein bzw. Probenahme oder weiterer Material- und / oder Mengenprüfungen, soweit durch späteres Aufmaß nicht mehr erfassbar.

Sämtliche Lieferscheine für Baumaterialien sind der Bauleitung des Auftraggebers arbeitstäglich auf der Baustelle zur Gegenzeichnung vorzulegen und in Materiallisten einzutragen. Eine Durchschrift des Lieferscheines ist sofort auszuhändigen. Die Originallieferscheine sind mit der Schlussrechnung vorzulegen.

Für jedes Material sind getrennte Listen auf der Baustelle anzulegen und arbeitstäglich zu führen. Die entsprechenden Listen werden von der Bauleitung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. Diese Listen gehören mit den abgezeichneten Originallieferscheinen zu den erforderlichen Abrechnungsunterlagen der entsprechenden Baumaßnahme.

Die Lieferscheine selbst müssen grundsätzlich folgende Angaben vollständig enthalten:

- Angaben zum Lieferwerk, insbesondere zum Güteschutz
- Lieferscheinnummer
- Angaben zum Transporteur
- Polizeiliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- Angaben zur Baufirma
- Angabe des Materials
- Angaben zur Verwiegung (Brutto, Tara, Netto mit Zeitangaben und Datum)
- Angabe der Baustelle
- Unterschriften des vereidigten Wägers, des Transporteurs, der Entgegennehmende

Die Lieferscheine sind maschinell auszustellen.

5. Leistungsumfang (§ 4 Abs. 4)

Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch:

- Beschaffen von Lager- und Arbeitsplätzen
- Die Wiederherstellung benutzter Flächen
- Beschaffen von Zufahrtswegen zur Baustelle
- Beschaffen von Verkehrswegen innerhalb der Baustelle
- Beschaffung aller für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Verkehrsanordnungen
- Beschaffung aller zur Leistungserbringung notwendigen Versorgungsgüter-/leistungen (u. a.: Strom, Gas, Wasser, Abwasser ...)

6. Vertreter des Auftragnehmers, Bautagesberichte, Baubesprechungen (§ 4)

Der jeweils für die Leitung der Ausführung bestellte, fachkundige Vertreter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können.

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Diese können je nach Art der Leistung insbesondere sein

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergl.),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und
- sonstige wichtige Vorkommnisse.

Besprechungen, die nicht notwendigerweise auf der Baustelle stattfinden, werden in den Räumen des Auftraggebers abgehalten.

7. Unterrichtungspflicht des Auftragnehmers, Ver- u. Entsorgungsleitungen innerhalb der Baustelle (§4)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die Lage der vorhandenen Kabel und Versorgungsleitungen im Baustellenbereich bei den entsprechenden Versorgungsträgern zu unterrichten bzw. diese sich in der Örtlichkeit vom Versorgungsträger anzeigen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat die Bauleitung sowie die in Frage kommenden Dienststellen der Versorgungsträger und die Fachbereiche der Stadt Gütersloh zu benachrichtigen, damit die durch die Bauarbeiten betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen geschützt werden können.

Im Einzelnen sind die:

- RWE Bezirksdirektion, Postfach 80 60, 48043 Münster,
- RWE Regionalzentrum, Bahnhofstraße 105, 33397 Rietberg,
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Kampstr. 49, 44137 Dortmund,
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, Netzplanung, Weseler Str. 480, 48163 Münster
- Westnetz GmbH, Netzbezirk Rietberg, Bahnhofstraße 105, 33397 Rietberg
- Deutsche Telekom AG – T-Com PTI Bielefeld, Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 13 Münster, Dahlweg 100, 48153 Münster
- CASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNT, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel
- Unitymedia NRW GmbH & Co. Zentrale Planung ND, Postfach 102028, 34020 Kassel
- Netzgesellschaft Gütersloh mbH Gütersloh, Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh
- Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung –Steuerung von Signalanlagen-

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Gütersloh –Fachbereich Tiefbau (ZVB GT 66)

- Open Grid-Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen
 - Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau - Stadtentwässerung
- zu informieren.

Falls durch Unterlassung seiner Unterrichtungspflicht und der Meldepflicht Schäden entstehen, haftet hierfür ausschließlich der Auftragnehmer.

8. Beistellen von Stoffen und Bauteilen durch den Auftraggeber (§ 4)

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber beizustellenden Stoffe oder Bauteile rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen und Anliefertermine abzurufen.

9. Reinigung der Verkehrsflächen (§ 4)

Die Reinigung der Verkehrsflächen obliegt dem Auftragnehmer von Beginn bis zur Abnahme der Baumaßnahme

- auf Zufahrtswegen zur Baustelle und darüber hinaus, sowie auf Verkehrswegen innerhalb der Baustelle, soweit der Zustand durch die Baustelle verursacht worden ist;
- auf Gehwegumleitungen, provisorischen Übergängen, Überfahrten und Brücken innerhalb der Baustelle sowie Anliegerzufahrten.
- Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege, die durch die Baustelle bzw. den Baustellenverkehr verursacht werden, sind laufend zu beseitigen.

10. Ausführungsfristen (§ 5 Abs. 1)

Liegt den Verdingungsunterlagen ein Bauzeitenplan mit Einzelfristen bei, so gelten diese Einzelfristen als Vertragsfristen.

11. Haftung der Vertragsparteien (§ 10)

Der Auftragnehmer stellt die Stadt Gütersloh von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit sich die Ansprüche aus Schäden ergeben, die der Auftragnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter und/oder die Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (§§ 276, 278 BGB) schuldhaft verursacht haben. Der Auftragnehmer schließt hierfür eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme ab.

12. Abnahme (§12)

Der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2), rechtzeitig schriftlich zu verlangen.

13. Mängelansprüche (§ 13, Abs. 4)

Der Ablauf der Verjährungsfristen für alle vom Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern ausgeführten Leistungen beträgt unter Abänderung von § 13 Abs. 4 Nr. 1 der VOB/B vom Tage der Abnahme der gesamten Leistung (Zeitabnahmen bleiben außer Betracht) an:

- a) 5 Jahre, sofern im Folgenden unter Abänderung von § 13 Abs. 4 Nr. 1 der VOB/B keine anderen Regelungen getroffen werden.
- b) für Tragschichten ohne Bindemittel gilt die ZTV SoB-StB i.V.m. TL SoB-StB
- c) für Fahrbahndecken und Tragschichten aus Asphalt gilt die ZTV Asphalt-StB, i.V.m. TL Asphalt-StB
 - 1) in Abänderung hierzu 5 Jahre für Leistungen nach Nr. 6.2.1, 2. Strichaufzählung
- d) für Pflasterdecken gilt die ZTV Pflaster-StB,
- e) für Ingenieurbauwerke 5 Jahre,
- f) für Lärmschutzwände gilt die ZTV-Lsw.

14. Abrechnung (§14)

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein und sind, sofern nicht anders vereinbart, im Maßstab 1:100 aufzustellen.

Arbeitsgemeinschaften haben ein ungeteiltes Aufmaß und eine ungeteilte Abrechnung vorzulegen. Eine Aufteilung der von der Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen nach dem Arbeitsanteil der Mitglieder oder nach anderen Kriterien ist nicht zulässig. In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl (OZ).
- Abrechnungsabschnitt

Für Arbeiten auf privaten Flächen sind separate Aufmaßblätter zu führen. Hierauf sind zusätzlich eindeutige Zuordnungen, wie z.B.: Straße/Hausnummer oder Flur/Flurstück anzugeben.

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: 'Aufgestellt'.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

14.1. Rohrgrabenbreiten

Die Rohrgrabenbreiten sind entsprechend den Erfordernissen der DIN EN 1610 / DIN 4124 abzurechnen. Die Zuschläge für die seitlichen Abtreppungen in den Oberflächenbefestigungen richten sich nach der ZTV A-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“

14.2. Baugrubenbreiten

Die Baugrubenbreiten sind entsprechend den Erfordernissen der DIN EN 1610 / DIN 4124 abzurechnen. Die Zuschläge für die seitlichen Abtreppungen in den Oberflächenbefestigungen richten sich nach der ZTV A-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“

14.3. Rohrgrabentiefen

Die Tiefen für die Ausschachtung der Rohrgräben werden gemessen von Gelände- bzw. Fahrbahnoberkante bis zur Fließsohle der Rohrleitung.

14.4. Baugrubentiefen

Die Tiefen für die Ausschachtung der Baugrube werden gemessen von Gelände- bzw. Fahrbahnoberkante bis zur Fließsohle des Schachtes plus 30 cm für die Herstellung der Schachtsohle, wenn nichts Anderes im Leistungsverzeichnis angegeben ist (größere Sohldicken)

14.5. Schachttiefen

Die Tiefen der Reinigungsschächte werden gemessen von der Oberkante der Schachtabdeckung bis zum tiefsten Punkt der Fließsohle des Schachtes.

14.6. Rohrleitungslänge

Die Länge der Rohrleitung wird gemessen von Schachtmitte zu Schachtmitte unter Abzug der halben lichten Schachtdurchmesser

14.7. Rohrgrabenlänge von Hausanschlüssen bzw. Anschlussleitungen

Die Länge der Rohrgräben für die Hausanschlussleitungen bzw. für die Anschlussleitungen wird berechnet nach der tatsächlich verlegten Rohrleitungslänge, jedoch gemessen ab Muffenspiegel des Abzweiges bzw. Stützens an der jeweiligen Vorflutleitung. Formstücke werden hierbei übermessen.

15. Rechnungen (§ § 14 u. 16)

Rechnungen sind separat nach den in den BVB-GT 66 Punkt 2.1. a) u. b) angegebenen Abrechnungsabschnitten aufzustellen. Zusätzlich ist je eine Rechnung abrechnungsabschnittübergreifend für Kanal- u. Straßenbau zu erstellen.

Mit der ersten und den folgenden Abschlagsrechnungen sind die Rechnungsmengen über den Rechnungen beizulegende Aufmaße zu ermitteln und an den AG zu übergeben.

Die Schlussrechnung ist innerhalb der Fristen nach § 14 (3) VOB/B vorzulegen. Verstreicht diese Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich eine Ersatzaufstellung der Schlussrechnung vorzunehmen zu lassen. Die Kosten hierfür sind vom Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt auch bei Einreichung der Rechnung nach Fristablauf.